Öffentliche Bekanntmachung / Ordnungsverfügung

Hiermit wird der/die bisher nicht ermittelte Eigentümer(-in), Fahrzeughaltende oder sonstige Berechtigte des nachfolgend beschriebenen Kraftfahrzeugsanhängers aufgefordert, diesen innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung abzuholen:

- Fahrzeugtyp / Modell: Pferdeanhänger / Hersteller unbekannt
- Farbe: braun mit beiger Plane
- Letzte angebrachte Kennzeichen: MI-CF 667
- Abstellort (Fundort): 32549 Bad Oeynhausen, Mönichhusen 42
- Datum der Sicherstellung: 02.11.2026

Verwahrungsort / Kontakt:
Das Fahrzeug befindet sich derzeit in der Verwahrung des beauftragten Abschleppunternehmens:
Autohandel Ali Fakih, Werster Straße 234, 32584 Löhne
Vor der Abholung ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05731 14-3310 oder per E-Mail an h.meyer@badoeynhausen.de erforderlich.

---

Rechtliche Hinweise und Anordnungen

1. Eigentumsnachweis: Die Herausgabe des Fahrzeugsanhängers erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bzw. eines eindeutigen Eigentumsnachweises (z. B. Kaufvertrag). Falls eine Beauftragte oder ein Beauftragter das Fahrzeug abholt, ist zusätzlich eine schriftliche, unterschriebene Vollmacht einzureichen.
2. Kostenregelung: Die Herausgabe ist von der Begleichung der bis zum Tag der Abholung entstandenen Abschlepp-, Verwahr- und Verwaltungsgebühren abhängig.
3. Androhung der Verwertung: Für den Fall, dass das Fahrzeug nicht innerhalb der genannten Frist abgeholt wird, wird hiermit die Verwertung des Fahrzeugs angedroht.
4. Anordnung der sofortigen Vollziehung: Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch oder eine Klage gegen diese Fristsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Der oben genannte Fahrzeuganhänger war unzulässig, ohne gültige Zulassung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt und stellte eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Da der Halter oder Eigentümer vor Ort und durch anschließende Ermittlungen nicht ausfindig gemacht werden konnte, erfolgte die Sicherstellung zum Zweck der Gefahrenabwehr. Die Zustellung dieser Verfügung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Zustellung § 10 VwZG NRW.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form -nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl.I S. 3803)- einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Hinweis der Verwaltung
Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Frist zur Erhebung einer Klage (ein Monat) wird dadurch nicht verlängert.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid im Original oder als Kopie beigefügt werden.

Bad Oeynhausen, den 02.11.2026

Im Auftrag

gez. Meyer